

HERAUSGEBER/AUTOREN: • HERZIG • MEINL • NEULINGER • HOFFELNER • SCHNABL
• GAPPMAYER • DUPONT • ISOPP • ANZINGER • FRAUNDORFER • GELLERT (Deutschland).

■ **ZOLL / UMSATZSTEUER**
EuGH zur sinngemäßen Anwendung des Art. 215 Abs. 4 ZK (nunmehr Art. 87 Abs. 4 UZK) auf die Einfuhrumsatzsteuer.
Andrea REUTER

■ **ZOLL / AUSFUHR / EINFUHR**
Aktuelle Höchstgerichtliche Judikatur.
Ernst MEINL

■ **NEUE SEMINARE & WEBINARE**
Termine und Hinweise auf Seite 4!



Dr. Andrea REUTER
Bereichsleiterin im Zollamt Österreich

EuGH zur sinngemäßen Anwendung des Art. 215 Abs. 4 ZK (nunmehr Art. 87 Abs. 4 UZK) auf die Einfuhrumsatzsteuer.

ZOLL / UMSATZSTEUER

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 18.1.2024 in der Rs. C-791/22 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des FG Hamburg entschieden, dass die Art. 30 Abs. 1, Art. 60 und Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 2 der RL 2006/112/EG des Rates (Mehrwertsteuersystem-Richtlinie, MwStSysRL) einer nationalen Regelung (im konkreten Fall § 21 Abs. 2 des deutschen UStG) entgegenstehen, nach der Art. 215 Abs. 4 des vormaligen Zollkodex (ZK, Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 des Rates) auf die Einfuhrmehrwertsteuer für die Bestimmung ihres Entstehungsorts entsprechende Anwendung findet.

Fiktion für Ort der Zollschuldentstehung bei geringwertigen Abgabenbeiträgen

Art. 215 Abs. 4 ZK beinhaltet eine Fiktion für Zollschuldentstehungen gemäß Art. 202 ZK in einem anderen Mitgliedstaat (MS), konkret wurde in dieser Regelung fingiert, dass die Zollschuld, sofern sie weniger als 5.000 EUR beträgt, als in dem MS entstanden gilt, in dem ihre Entstehung festgestellt wurde. Nachfolgeregelung des Art. 215 Abs. 4 ZK im nunmehr geltenden UZK ist Art. 87 Abs. 4 UZK, wonach bei Zollschuldentstehungen gemäß Art. 79 und Art. 82 UZK, sofern der Abgabebetrag weniger

KITZLER
SEMINARE & WEBINARE

„21. ZOLL-TAG 2024 für die Praxis!“

Hybrid-Veranstaltung:
Sie wählen – WEBINAR oder PRÄSENZ!

Wiederum ganztags 9.30h – 17.15h!

Veranstaltungsinhalt:

- Aktuelles aus der Exportkontrolle (HAGSPIEL)
- CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) – die ersten „Lessons Learned“ (DAMBERGER)
- Aktuelles aus der Vollzugspraxis (FETKA-BLÜTHNER)
- Warenursprung & Zollpräferenzen Neuerungen 2024 (SCHNABL)
- EU-Zollreform (WINTERLEITNER)
- Mit Abschluss & Get-together bis 19.00h!

TERMINE

23.05.2024

Eventhotel Pyramide, Vösendorf

Nähere Infos: SILKE SCHNEIDER
Tel. (01) 713 53 34-17
Fax. (01) 71 3 53 34-85
e-Mail: silke.schneider@kitzler-verlag.at
Webshop: www.kitzler-verlag.at / Seminare / Zoll & Außenhandel / Lehrgänge

als 10.000 EUR beträgt, die Schuld in dem MS als entstanden gilt, in dem ihre Entstehung festgestellt wurde.

Sachverhalt und rechtliche Beurteilung des Vorabentscheidungsersuchens

Dem Vorabentscheidungsersuchen zugrunde lag ein Fall, in dem Zigaretten mit ukrainischen und russischen Steuerbanderolen auf einem Markt in Polen verkauft und im Anschluss daran nach Deutschland gebracht und einem deutschen Käufer übergeben wurden. Der Ort der Einfuhr lag nach Ansicht des vorliegenden FG Hamburg in Polen, wo die Zigaretten in den Wirtschaftskreislauf der Union eingegangen sind. Die Vorschriften der Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 2.006,83 EUR durch die deutschen Zollbehörden erfolgte gestützt auf die sinngemäße Anwendbarkeit der Vorschriften des ZK auf die Einfuhrumsatzsteuer, die im deutschen § 21 Abs. 2 UStG explizit normiert ist. Das FG Hamburg war jedoch der Ansicht, dass der Verweis auf die Zollvorschriften in Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 2 der MwStSysRL nicht den Ort der Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld betrifft, der in den Art. 60 und 61 der MwStSysRL Berücksichtigung findet.

Dieser Ansicht schloss sich der EuGH im Urteil in der Rs. C-791/22 im Wesentlichen an und führte aus, dass sich der Wortlaut von Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 2 der MwStSysRL nur auf den Zeitpunkt bezieht, zu dem der Mehrwertsteueranspruch und Mehrwertsteuerbestand eintreten. Dagegen findet sich Art. 60 der MwStSysRL in dem speziell dem „Ort des steuerbaren Umsatzes“ gewidmeten Titel V bzw. konkret in Kapitel 4, übertitelt mit „Ort der Einfuhr von Gegenständen“. Der EuGH verwies in diesem Zusam-

menhang auch auf die bisherige Rechtsprechung, wonach der Tatbestand der Einfuhrmehrwertsteuer in einem anderen MS eintreten kann, als in dem, in dem die Einfuhrzollschuld entstanden ist, nämlich im MS, in dem dieser Gegenstand zum Verbrauch bestimmt war bzw. in den Wirtschaftskreislauf eingetreten ist (Urteil des EuGH vom 8.9.2022 in der Rs. C-368/21). Das entspricht nach Ansicht des EuGH dem Grundsatz der steuerlichen Territorialität, im Gegensatz zu den Zöllen, die der Union unabhängig davon zustehen, welcher MS sie erhebt, stehen nämlich die Einnahmen in Zusammenhang mit der Einfuhrmehrwertsteuer dem MS zu, in dem der Endverbrauch erfolgt (Urteil des EuGH vom 27.9.2007 in der Rs. C-146/05).

Konkret sind im Ausgangsverfahren nach Ansicht des EuGH die Zigaretten in Polen in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt mit der Maßgabe, dass Polen als Entstehungsort der Einfuhrmehrwertsteuer auf diese Zigaretten angesehen werden muss und die zuständige deutsche Behörde verpflichtet ist, auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates den zuständigen polnischen Behörden ohne vorheriges Ersuchen die Information über die Sicherstellung dieser Zigaretten zu übermitteln. Freilich setzte der EuGH noch hinzu, dass das vorliegende Gericht diese Schlussfolgerungen zu überprüfen habe.

Auseinanderdriften der Vorschriften betreffend Zölle und Einfuhrumsatzsteuer

Für die Praxis bedeutet dieses Urteil ein weiteres Auseinanderdriften der Vorschriften betreffend Zölle und Einfuhrumsatzsteuer. Bei Art. 215 Abs. 4 ZK bzw. dem nunmehrigen Art. 87 Abs. 4 UZK handelt es sich um Regelungen zur

Vereinfachung der Abgabenerhebung in geringwertigen Fällen. Das vorliegende Urteil des EuGH zwingt nun die Zollbehörden in jedem Einzelfall, unabhängig vom betroffenen Betrag, zur Ermittlung des Ortes der Einfuhr, gegebenenfalls eines erfolgten Eingangs in den Wirtschaftskreislauf bzw. des beabsichtigten Ge- und Verbrauchs und daraus resultierend erforderlichenfalls zur Verständigung des ihrer Meinung nach zur Erhebung zuständigen MS. Wenn dieser verständigte MS seine Zuständigkeit bejaht und die Abgaben vorschreibt, kann der Fall beim anfragenden MS abgeschlossen werden.

Probleme der Vollziehbarkeit

Der Arbeitsaufwand, den die Verwaltungen für diese Verständigungs- und Festsetzungsverfahren aufwenden müssen, ist hoch, sodass fraglich ist, ob irgendeiner der beteiligten MS, wenn er seinen Arbeitsaufwand berücksichtigt, tatsächlich von nennenswerten steuerlichen Einnahmen sprechen kann. Es muss nämlich der Fall ermittelt, rechtlich beurteilt, erforderlichenfalls die Verständigung eines anderen zuständigen MS durchgeführt und vom verständigten MS dann der Sachverhalt nachvollzogen bzw. in weiterer Folge die Steuer vorgeschrieben werden. Es besteht auch die Gefahr einer sehr weitreichenden Kasuistik, da diese Fälle doch unterschiedlich beurteilt werden können, vor allem im Hinblick auf den beabsichtigten Ge- oder Verbrauch, weitere Verfahren vor nationalen Gerichten bzw. dem EuGH sind daher zu erwarten. Die im besagten Fall auf dem Spiel stehenden 2.006,83 EUR dürften jedenfalls – sogar ohne Einschaltung der Gerichte – nicht ausreichen, um den entstandenen Verwaltungsaufwand abzudecken. ■



KITZLER

Zollschuldentstehung – Abgabenbemessung – Rechtsmittel – Erlass – Finanzstrafrecht

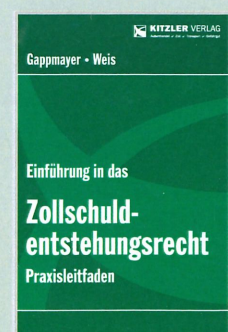
GAPPMAYER · WEIS

„Einführung in das Zollschuldentstehungsrecht“

1. Auflage (2023)

Buch broschiert, 110 Seiten, 165 x 240mm, ISBN 978-3-903285-39-2. EUR 35,- (exkl. MWSt)

www.kitzler-verlag.at / Bücher / Zoll & Außenhandel





Hofrat Mag. jur. Ernst MEINL
Senatspräsident iR, VwGH

Aktuelle Höchstgerichtliche Judikatur.

TARIFIERUNG

Tarifierung - Tabular Transport Running-System (Tubel Lock) - Begriff „Container“

Betroffene Rechtsquellen: Unterpositionen 7616 99 90 und 8609 00 90

Urteil des EuGH vom 9. Februar 2023 in der Rechtssache C-788/21 (Global Gravity ApS), ECLI:EU:C:2023:86

1. Aus dem Wortlaut der Unterposition 8609 00 ergibt sich, dass für die Einreihung einer Ware in diese Unterposition zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen: Zum einen muss diese Ware als „Warenbehälter (Container)“ eingestuft werden und zum anderen für eine oder mehrere Beförderungsarten bestimmt und ausgestattet sein.
2. Zur ersten Voraussetzung, nämlich der Einstufung als „Warenbehälter (Container)“, ist zunächst festzustellen, dass sich die verschiedenen Sprachfassungen der Unterposition 8609 00 der KN unterscheiden. In der französischen („cadre ou conteneur“), der italienischen („Casse mobile contenitori“), der niederländischen („Containers en dergelijke laadkisten“) und der rumänischen („Cadra si containere“) Sprachfassung werden zwei Begriffe verwendet. In anderen Sprachfassungen wird nur ein einziger Begriff gefolgt von einem Syn-

ZOLL / AUSFUHR / EINFUHR

onym in Klammern verwendet. Dies gilt u.a. für die dänische („Godsbeholdere [containere]“) und die deutsche („Warenbehälter [Container]“) Sprachfassung. Andere Sprachfassungen wie die englische („Containers“), die polnische („Pojemniki“) und die portugiesische („Contentores“) Sprachfassung, beschränken sich auf einen Begriff.

3. Außerdem haben in den Sprachfassungen, in denen zwei Begriffe verwendet werden, diese beiden Begriffe nicht zwangsläufig die gleiche Bedeutung. Während nämlich in der niederländischen und der italienischen Sprachfassung außer dem Wort „Warenbehälter“ ein Äquivalent des Begriffs „Kiste“ verwendet wird, wird in der rumänischen und in der französischen Sprachfassung das Wort „Rahmen“ verwendet. Dabei handelt es sich auf den ersten Blick um kein Synonym für den Begriff „Warenbehälter“ oder „Kiste“.
4. Nach ständiger Rechtsprechung kann die in einer der Sprachfassungen einer Vorschrift des Unionsrechts verwendete Formulierung nicht als alleinige Grundlage für die Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden oder insoweit Vorrang vor den übrigen Sprachfassungen beanspruchen, da die Vorschrift des Unionsrechts im Licht der Verfassung in allen Sprachen der Union einheitlich ausgelegt und angewandt werden müssen.
5. Insoweit ist jedoch festzustellen, dass in der französischen und der rumänischen Sprache einer der Bedeutungen des Wortes „Rahmen“ im Transportwesen gerade die einer sehr großen Kiste ist, die der Beförderung beweglicher Sachen im Schienen- oder Straßenverkehr dient. Außerdem wird das Wort „cadru“ in der rumänischen Sprache als Synonym für

das Wort „carcásá“ verwendet, das eine dreidimensionale Struktur oder eine Ummantelung, oft aus Holz oder Metall, bezeichnet.

6. Somit scheinen diese in der französischen und der rumänischen Sprachfassung der Unterposition 8609 00 der KN verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung zu haben wie der in anderen Sprachfassungen dieser Unterposition verwendete, wie etwa „casse“ in der italienischen Sprachfassung und „laadkist“ in der niederländischen Sprachfassung. Der Umstand, dass in mehreren Sprachfassungen nur der Begriff „Warenbehälter“ oder ein Synonym dieses Begriffs verwendet wird, bestätigt im Übrigen die Auslegung, wonach das in der französischen und der rumänischen Sprachfassung verwendete Wort „Rahmen“ im gleichen Sinn zu verstehen ist, nämlich als „Warenbehälter“ oder „Kiste“.
7. Die Unterposition 8609 00 90 der Kombinierten Nomenklatur ist wie folgt auszulegen: Diese Unterposition umfasst nicht eine Vorrichtung zum Transport von Rohren, die aus einer bestimmten Anzahl von Paaren von Rohrhalterungen aus Aluminium besteht, zwischen denen zu transportierende Rohre senkrecht platziert werden, wobei diese Paare von Rohrhalterungen durch zwei Stützungen aus Stahl, die mit Ösen versehen sind, aneinander befestigt werden, so dass anschließend andere Rohre nach demselben Vorgehen darauf platziert werden können, bis alle zu transportierenden Rohre verladen sind, woraufhin das Verladen dadurch abgeschlossen wird, dass Stahlketten an den Stützstangen befestigt werden, die sich in jedem der vier Winkel befinden (Ösen), um die gesamte Beförderung zu erleichtern. Dies zu prüfen ist Sache des vorliegenden Gerichts. ■

TERMINHINWEISE

SEMINAR / WEBINAR	REFERENT	TERMIN	ORT / ZEIT
HYBRID (PRÄSENZ+ONLINE) „21. ZOLL-Tag 2024“	HAGSPIEL/DAMBERGER/ FETKA-BLÜTHNER/SCHNABL/ WINTERLEITNER	23.5.2024	9.30 – 17.25h
ONLINE „ZOLL-LEHRGANG für die Praxis 2024 inkl. P36“	MEHRINGER/MAIER/ ABLEIDINGER/KRISPEL/ WIDHALM/BÖSE/ALBERER/ HOLZINGER/NIEDERMAIR/ WALDL/STUBITS	13.5. – 14.6.2024	ONLINE
PRÄSENZ WIEN „ZOLL-LEHRGANG für die Praxis 2024 inkl. P36“	MEHRINGER/MAIER/ ABLEIDINGER/KRISPEL/ WIDHALM/BÖSE/ALBERER/ HOLZINGER/NIEDERMAIR/ WALDL/STUBITS	3.4. – 19.4.2024	Wien
NEU! PRÄSENZ LINZ „ZOLL-LEHRGANG für die Praxis 2024 inkl. P36“	MEHRINGER/MAIER/ ABLEIDINGER/KRISPEL/ WIDHALM/BÖSE/ALBERER/ HOLZINGER/NIEDERMAIR/ WALDL/STUBITS	15.4. – 30.4.2024	Linz
WEBINAR „Präferenzkalkulation in der Praxis“	ALBERER	4.4. + 5.4.2024	9.30h – 12.00h
WEBINAR „Warenursprung & Präferenzen“	ABLEIDINGER	22.4. + 23.4.2024	8.00h – 12.00h
WEBINAR „Präferenznachweise & Lieferantenerklärungen“	ALBERER	8.4. + 9.4.2024	8.30h – 12.30h
WEBINAR „Exportkontrolle“	HOLZINGER	15.4. + 16.4.2024	13.00h – 17.00h
WEBINAR „Seefracht Container und Zoll“	BERGER/KIRCHBÖCK	17.4. + 18.4.2024	9.00h – 11.30h
WEBINAR „Zollgut erkennen und richtig behandeln“	SCHEURECKER	19.4.2024	9.00h – 10.00h
WEBINAR „Zoll-Kompetenz im Einkauf“	SCHEURECKER	11.4.2024	13.00h – 16.30h
WEBINAR „Auftragsabwicklung im Export“	JUNG	29.4. + 30.4.2024	8.30h – 12.00h
PRÄSENZ „Auftragsabwicklung im Import“	JUNG	16.4.2024	Wien
PRÄSENZ „Auftragsabwicklung im Export“	JUNG	17.4.2024	Wien
WEBINAR „Portal Zoll – CDA – Leitfaden für Einsteiger“	KOLLER/KAISER	22.4.2024	14.00h – 16.30h
WEBINAR „Aktive Veredelung“	MAIER	25.4.2024	9.00h – 11.30h
WEBINAR „Carnet ATA“	HAIDER	25.4.2024	9.00h – 12.30h
WEBINAR „Zollwert richtig deklarieren“	BERGER	26.4.2024	9.00h – 11.00h
WEBINAR „Zollabwicklung Ausfuhr“	SEYWALD	5.6. + 6.6.2024	14.30h – 17.15h

[www.kitzler-verlag.at / Seminare / Zoll & Außenhandel / \(Webinare\)](http://www.kitzler-verlag.at/Seminare/Zoll%20%26%20Au%20%26%20Au%20%26%20Handel/(Webinare))

Nähere Infos: SILKE SCHNEIDER, Tel. (01) 713 53 34-17, / Fax. (01) 713 53 34-85,

HERAUSGEBER/AUTOREN: ZOLL/e-ZOLL: Herbert **HERZIG**, Wirtschaftskammer Österreich. Hofrat Mag. jur. Ernst **MEINL**, Senatspräsident VwGH iR. Mag. Karlheinz **HOFFELNER**, zauberformel. Rechtsanwalt Mag. Anton **NEULINGER**.
WARENURSPRUNG/ ZOLLPRÄFERENZEN: Rudolf **SCHNABL**, Bundesministerium für Finanzen.
AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang **GAPPMAYER**. **UMSATZSTEUER:** Steuerberater Fernand **DUPONT**, Wirtschaftskammer Wien. Mag. Astrid **ISOPP**, MA, Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Mag. Barbara **ANZINGER**, Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. **VERBRAUCHSTEUERN:** Nathalia **FRAUNDORFER**, Bundesministerium für Finanzen. **DEUTSCHLAND:** Prof. Dr. Lothar **GELLERT**, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster.

Medieninhaber und Verleger: Kitzler Verlag GmbH, Uraniastraße 4, 1010 Wien.

Geschäftsführung: MMag. Walter Löffler.

Schriftleitung: MMag. Walter Löffler (walter.loeffler@kitzler-verlag.at).

Erscheinungsweise: monatlich.

Bestellung/Information: Tel.: (01) 713 53 34-18 Fax: (01) 713 53 34-85

Internet: www.kitzler-verlag.at **E-Mail:** office@kitzler-verlag.at.



KITZLER VERLAG
 Außenhandel ✓ Zoll ✓ Transport ✓ Gefahrgut

